



Aktenzeichen: Pet 1-20-06-20105-003705

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.10.2022 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern und für Heimat – als Material zu überweisen, soweit es um eine Prüfung der Anpassung der Vergütungshöchstgrenzen des § 6 Absatz 2 Bundesnebentätigkeitsverordnung geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird eine Erhöhung der Vergütungsobergrenze in § 6 Absatz 2 Bundesnebentätigkeitsverordnung für Einkünfte aus einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst auf 5.400 Euro jährlich bzw. 450 Euro monatlich gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass viele Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte im öffentlichen Dienst nebenberuflich auf 450 Euro-Basis arbeiten würden, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Oft fänden sie durch ihre hauptberufliche Tätigkeit Minijobs im öffentlichen Dienst (wie beispielsweise Finanzbeamte bei der Stadtkasse, Polizeibeamte bei den Ordnungsbehörden, Krankenschwestern bei einer Kita, Straßenmeister als Hausmeister einer Kirche usw.).

Laut der Bundesnebentätigkeitsverordnung (BNV) dürfe diese Personengruppe nicht den jährlichen Zusatzverdienst von 5.400 Euro bzw. 450 Euro monatlich eines Minijobs verdienen, sondern in der Besoldungsgruppe A1 - A8 bzw. EG1 - EG8 lediglich 3.700 Euro bzw. 308,33 Euro monatlich.

Daher komme es zu der Situation, dass eine Krankenschwester, die nebenberuflich in einer Kita auf 450 Euro-Basis arbeite und somit einen Jahreszusatzverdienst von 5.400 Euro habe, im Folgejahr ihrem Dienstherrn (z. B. öffentliches Krankenhaus) 1.700 Euro als Ablieferungspflicht zahlen müsse. Arbeite sie jedoch nebenberuflich auf Minijobs-Basis in der Privatwirtschaft, finde diese Regelung keine Anwendung und sie dürfe die Höchstgrenze von 450 Euro monatlich bzw. 5.400 Euro jährlich erhalten.



Mit der Petition soll daher erreicht werden, dass alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte) in einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst den Höchstbetrag eines Minijobs (450 Euro im Monat bzw. 5.400 Euro im Jahr) ohne Ablieferungspflicht an den Dienstherrn verdienen dürfen.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung käme nicht nur den fleißig Arbeitenden zugute, sondern auch dem öffentlichen Dienst, der auf der Suche nach Fachkräften sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 43 Mitzeichnungen und 13 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass § 6 Absatz 2 BNV nach Besoldungsgruppen gestaffelte jährliche Höchstbeträge für Einkünfte aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst enthält, beginnend mit einem Höchstbetrag von 3.700 Euro für die Besoldungsgruppen bis A 8 und endend mit einem Höchstbetrag von 6.100 Euro für die Besoldungsgruppen ab B 6 und R 6. Vergütungen, die den für die jeweilige Besoldungsgruppe festgesetzten Höchstbetrag im Kalenderjahr überschreiten, sind an den Dienstherrn abzuliefern.

Die Vergütungsobergrenze gilt gemäß § 6 Absatz 3 BNV für Nebentätigkeiten im Bundesdienst (§ 3 BNV) und für sonstige Nebentätigkeiten, die im öffentlichen oder in dem ihm gleichstehenden Dienst oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden. Bestimmte Aufwendungen im Rahmen der Nebentätigkeit sind nach § 6 Absatz 3 Satz 2 BNV abzugsfähig. § 7 BNV enthält Ausnahmen von der Ablieferungspflicht, die insbesondere grundrechtlich besonders geschützte Tätigkeiten privilegieren.

Der unmittelbare Anwendungsbereich der BNV erstreckt sich auf Bundesbeamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten. Für die Tarifbeschäftigten gilt § 3 Absatz 3 Satz



3 TVöD, nach dem für Nebentätigkeiten bei demselben Arbeitgeber oder im Übrigen öffentlichen Dienst eine Ablieferungspflicht zur Auflage gemacht werden kann; für die Tarifbeschäftigten des Bundes sind dabei die für die Beamtinnen und Beamten des Bundes geltenden Bestimmungen - also auch die BNV - maßgeblich. Das Beauftragen einer Ablieferungspflicht ist somit für den Tarifbereich nicht zwingend. Der Arbeitgeber muss hier pflichtgemäßes Ermessen ausüben.

Weiterhin stellt der Ausschuss ausdrücklich fest, dass die Beamtinnen und Beamten der Länder und Kommunen hingegen nicht der BNV unterliegen, sondern dem Nebentätigkeitsrecht der Länder, die dieses in eigener Zuständigkeit erlassen. Auch die Nebentätigkeitsverordnungen der Länder sehen Ablieferungspflichten vor, deren Änderung allerdings durch die mit der Petition verfolgte Neugestaltung der Ablieferungspflicht in der BNV nicht erreicht werden kann.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Vergütungshöchstgrenzen bzw. die Ablieferungspflicht für Einkünfte aus einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst mehreren Zwecken dienen, insbesondere der Verhinderung von Interessenkollisionen zwischen dem Hauptamt und der Nebentätigkeit, der Vermeidung der Überhandnahme von Nebenbeschäftigungen zum Nachteil des Hauptamtes sowie dem Interesse sparsamer Haushaltsführung durch Vermeidung von Doppelbesoldung aus öffentlichen Mitteln. Die Ablieferungspflicht ist daher verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 16. Januar 2007 – 2 BvR 1188/05).

Die mit den Regelungen zum Ausdruck kommende Einschränkung der Nebenverdienstmöglichkeiten der Beamtinnen und Beamten im öffentlichen Dienst entspricht dem Alimentationsprinzip und der einheitlichen und umfassenden Dienstleistungspflicht der Beamtinnen und Beamten. Für die ihnen im öffentlichen Dienst insgesamt obliegende Pflichterfüllung haben die Beamtinnen und Beamten nur einmal Anspruch auf angemessenen Unterhalt in Gestalt der Dienstbezüge. Sie sollen öffentliche Kassen nicht doppelt in Anspruch nehmen. Der Dienstherr genügt seiner Alimentationspflicht gegenüber den Beamtinnen und Beamten, wenn er diesen die ihnen zustehende Besoldung zahlt und andere Bezüge, die die öffentliche Hand aufgrund eines zweiten Beschäftigungsverhältnisses leistet, bis zu den Höchstgrenzen der



Nebentätigkeitsverordnung zur Entlastung seines öffentlichen Haushalts einfordert (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 20. Dezember 2011 - 2 B 49/11).

Bei der Bemessung der Vergütungshöchstgrenze ablieferungsfreier Einkünfte aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst hat der Gesetzgeber allerdings einen Gestaltungsspielraum.

Die geltenden Höchstbeträge des § 6 Absatz 2 BNV wurden durch die Neufassung der Nebentätigkeitsverordnung vom 12. November 1987 (BGBl. I, S. 2376) festgesetzt und im Rahmen des Sechsten Euro-Einführungsgesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3306) lediglich in Eurobeträge umgerechnet. Eine Berücksichtigung der inflationsbedingten Geldentwertung in den vergangenen 35 Jahren ist in der BNV nicht erfolgt.

In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) in der zu der Petition eingeholten Stellungnahme mitgeteilt hat, dass angesichts der im Verlauf dieser Zeitspanne eingetretenen Geldentwertung eine Prüfung der Anpassung der Vergütungshöchstgrenzen des § 6 Absatz 2 BNV unter Berücksichtigung der Forderung des Petenten bei Gelegenheit der nächsten Änderung der BNV angezeigt erscheint.

Für diesen Prüfbedarf spricht aus Sicht der Bundesregierung auch der Vergleich mit der Entwicklung in den Ländern. Die Mehrzahl der Länder verfügt in ihren Nebentätigkeitsverordnungen inzwischen über – teils signifikant – höhere Vergütungshöchstgrenzen als die BNV.

Der Petitionsausschuss begrüßt die seitens des BMI angekündigte Prüfung der Anpassung der Vergütungshöchstgrenzen des § 6 Absatz 2 BNV im Sinne der Forderung der Petition. Zugleich hat das BMI jedoch hervorgehoben, dass sich das Ministerium der grundsätzlichen nebensätigkeitsrechtlichen Freigabe von Minijobs ohne Rücksicht auf die hiermit einhergehende zeitliche Beanspruchung der Beamtin oder des Beamten indes nicht anschließen könne. Die Vergütungshöchstgrenzen der BNV sind insofern nur ein Teil des nebensätigkeitsrechtlichen Regelungsregimes. Neben den Versagungsgründen des § 99 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) trägt insbesondere die Fünftelregelung des § 99 Absatz 3 Satz 1 BBG dazu bei, dass die Dienstleistung im Hauptamt nicht durch die zeitliche Überhandnahme von Nebenbeschäftigungen beeinträchtigt wird. Daher sind Nebentätigkeitsgenehmigungen in der Regel zu versagen,



wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Zudem dürfen Nebentätigkeiten im Regelfall nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden (§ 101 Absatz 1 BBG).

Vor diesem Hintergrund und damit die Petition in die weiteren Beratungen im Rahmen der nächsten Änderung der BNV einbezogen wird, empfiehlt der Petitionsausschuss im Ergebnis, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – als Material zu überweisen, soweit es um eine Prüfung der Anpassung der Vergütungshöchstgrenzen des § 6 Absatz 2 BNV geht. Im Übrigen empfiehlt er aus den oben darlegten Gründen, das Petitionsverfahren abzuschließen.